

Referat zur Besteuerung von Alterseinkünften beim VDK Bierstadt

Bei der Jahreshauptversammlung des Sozialverbandes VdK Bierstadt hat Steuerberater Jürgen Maifarth, Wiesbaden - Isgstadt einen umfangreichen Vortrag zum Gesetz über Alterseinkünfte gehalten. Wesentliche Punkte aus dem Vortrag hat unser Berichterstatter Heinz Rieth dem Referenten nochmals als Fragen vor-gelegt.

Frage 1: Waren Renten auch nach altem Recht (bis 31. 12. 2004) steuerpflichtig?

Die weit verbreitete Annahme, dass Rentner keine Steuer zahlen müssen, trifft nicht zu. Die überwiegende Anzahl von Renten war auch vor Inkrafttreten des Alters-einkünftegesetzes (ab 1. 1. 2005) steuerpflichtig. Bei der überwie-genden Anzahl der Rentner war jedoch der zu versteuernde Er-tragsanteil so gering, dass es zu keiner Steuerfestsetzung kom-men konnte. Kamen jedoch neben der Rente andere Einkünfte (z.B. aus Versorgungsbezügen, Einnahmen aus Kapitalvermögen oder Vermietung) hinzu, so erga-ben sich auch hier schon Steuer-erzahlungen.

Frage 2: Die Rechtslage hat sich ab 1. 1. 2005 für Personen in der Er-werbs- und in der Rentenphase geändert. Ist jetzt jeder Rentner ver-pflichtet eine Steuererklärung ab-zugeben?

Grundsätzlich nein. Wenn man natürlich erkennt, dass Einkünfte vorliegen, die die Grenzen der Einkommensteuer-Durchführ-ungsverordnung übersteigen, sollte selbst gerechnet oder ein Berater eingeschaltet werden. Dies gilt dann, wenn der Ge-samtbetrag der Einkünfte (Ein-nahmen gemindert um die Wer-bungskosten und Freibeträge) die nachfolgend genannten Beträge überschreitet:

Alleinstehende mehr als 7.664,- Euro;
Ehegatten mehr als 15.329,- Euro.

Frage 3: Bisher wurden gesetzliche Renten nach dem Ertragsanteil versteuert. Beim Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr betrug dieser Anteil 27%. Welche Regelung gilt ab 1. 1. 2005?

Folgende Renten (Leibrenten und andere Leistungen), die erbracht werden aus:
gesetzlichen Rentenversiche-rungen
landwirtschaftlichen Alterskas-sen
berufsständischen Versorgungs-einrichtungen
privaten Leibrentenversicherun-gen (bekannt auch unter dem Be-griff Rürup-Rente)
sind steuerpflichtig.
Für Alt- und Neurentner gilt ab 2005 ein einheitlicher Satz von 50%. Erkennbar ist, dass für Alt-rentner definitiv kein Bestands-schutz besteht. Dieser Satz steigt

für neue hinzukommende Rentner ab 2006 um jeweils 3% bis zum Jahr 2020 auf 80% und ab 2021 um jeweils 1% bis zum Jahr 2040 auf 100%. Diesen Satz behält man grundsätzlich bis zum Leben-sende bei.

Frage 4: Man hört oft die Meinung, ich mache nichts und warte ab, bis sich das Finanzamt meldet. Ist die-ses Vorgehen sinnvoll?

Sie zielen mit dieser Frage auf den Personenkreis ab, der schon seit Jahren, in manchen Fällen viel-leicht seit Jahrzehnten keine Steuererklärung abgegeben hat. Ich kann in diesem Zusammen-hang auf die Ausführungen zur Frage 2 verweisen, dass dortjenige, der noch andere Einkünfte neben den Renteneinkünften erzielt, schon mal ermitteln sollte, wie hoch eine Steuerzahlung in 2005 wäre, um dann weiter zu hinter-fragen, was war eigentlich in den Jahren davor. Sollten sich hier auch Steuerzahlungen ergeben, besteht für das Finanzamt die Möglichkeit, den Steuerfall unter Umständen bis zu 13 Jahren zurück zu verfolgen. Hier käme es zu Steuernachzahlungen und Zinszahlungen über mehrere Jahre.

Frage 5: Haben wir bald den „glück-sernen“ Bürger, wenn nach den Al-terseinkünftegesetz alle Rentner an-erne zentrale Stelle gemeldet wer-den müssen. Wer meldet? Der Rent-ner?

Nein, nein, die Rentner haben nichts zu melden. Sie brauchen, wenn sie denn eine Einkommen-steuererklärung abgeben oder ab-gaben müssen, nur korrekte An-gaben zu machen. Die Finanz-behörden werden dann die zen-tral gemeldeten mit den dekla-rierten Daten abgleichen. Melden müssen die in Frage 3 erwähnten Stellen an die Deutsche Renten-versicherung Bund (bis 30. 9. 2005 BfA) bis zum 31. 5. des Folgejah-res. Laut Gesetz erstmalig zum 31. 5. 2005.

Aufgrund einer kleinen Anfrage antwortet die Bundesregierung, dass frühestens ab 2008 die Mit-teilungen an die in Brandenburg an der Havel eingerichtete, zen-trale Stelle übermittelt werden können.

Frage 6: Welche rechtlichen Mög-lichkeiten erhält das Finanzamt durch das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit?

Diese Kenntnis ist für den Steu-erpflichtigen wichtig. Aufgrund der Meldung der Renten an eine zentrale Stelle sowie durch das am 1. 4. 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Steuer-ehrllichkeit nimmt die Verneinung der Informationen für die Fi-nanzbehörden zu. Hinzu kommt noch bei Geldanlagen im Ausland, dass 25 EU-Mitgliedsstaaten eine Richtlinie ab 1. 7. 2005 anwenden, davon nehmen 22 EU-Staaten an einem automatischen Aus-kuftsaustausch teil. Für drei EU-

Staaten und fünf Drittstaaten gel-ten für eine gewisse Übergangs-zeit Sonderregelungen.

Durch die Bemerkung „Gläserne Taschen“ will ich auf die fast voll-kommene Vernetzung der Daten hinweisen. Hier kommen die Behörden an Daten, die den Steuerpflichtigen bekannt sein sollten, aber die sie in vielen Fäl-len nicht kennen.

Wichtig ist, dass die Ermittlungs-möglichkeiten der Behörden zu-nehmen. Einzelne Kontenbewe-gungen dürfen grundsätzlich nicht abgefragt werden. Jedoch hat die Finanzbehörde dann eine Zugriffsmöglichkeit, wenn der Steuerpflichtige bei der Auf-klärung des Sachverhaltes nicht mitwirkt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass aufgrund der gestellten Freistellungsanträge bei Banken, diese direkt ver-pflichtet sind, Meldungen an das Finanzamt zu machen. Somit sind die Anzahl der Bankverbindun-gen und die entsprechenden Be-träge der Zinsfreistellungen be-kannt.

Frage 7: Gibt es Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die Altersvor-sorge?

Ja, gravierende Veränderungen. Zu den Altersvorsorgeaufwen-dungen zählen Beiträge, die an die unter der Frage 3 genannten Ins-

titute gezahlt werden. Es handelt sich um die sogenannte Basis-versorgung. Ausgedrückt wird da-mit, dass es sich um eine monat-lich zu zahlende Rente ab frühes-tens dem 60. Lebensjahr handelt und die Leistungen nur an den Berechtigten selbst gezahlt wer-den. Ergänzungen kann man diese Rente um eine Berufsunfähig-keitsrente sowie um eine Hin-terbliebenrente. Ab 2005 sind die Beiträge mit höchstens 60% von 20.000,- Euro (bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 40.000,- Euro) abzugsfähig. Die-ser Prozentsatz steigt ab 2006 bis zum Jahr 2025 um jeweils 2%. Dies bedeutet, dass ab 2025 100% abgesetzt werden können.

Beitragszahlungen, die nicht zu den Aufwendungen für die Al-tersversorgung gehören, sind ab 2006 den sonstigen Vorsorgeauf-wendungen zuzuordnen, mit et-wer stark eingeschränkter Ab-zugsmöglichkeit.

Um die Steuerpflichtigen nicht schlechter zu stellen, hat der Ge-setzgeber bis zum Jahr 2019 eine Günstigerprüfung vorgesehen. Dabei wird vom Finanzamt von Amts wegen geprüft, ob der Ab-zug von Vorsorgeaufwendungen nach altem oder neuem Recht für den Steuerzahler günstiger ist.

Wir danken Steuerberater Jürgen Maifarth für die Erklärung der schwierigen Steuermaterie.
H.R.